

Reglement zur Übertragung der Aufgaben des Zivilschutzes

Die Einwohnergemeinde Teuffenthal

gestützt auf Art. 68 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 und Art. 72 des Organisationsreglementes der Einwohnergemeinde Teuffenthal vom 29.11.1999.

beschliesst:

Gegenstand	<p>Art. 1 ¹ Die Gemeinde Teuffenthal überträgt der Gemeinde Steffisburg als Sitzgemeinde bzw. dem Fachausschuss folgende Aufgaben im Bereich des Zivilschutzes gemäss Zusammenarbeitsvertrag vom 22. Mai 2002:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Ernennung des Chefs ZSO, der Stellvertreter und der übrigen Mitglieder der Leitung ZSO;b) die Ernennung von Delegierten an das Regionale Kompetenzzentrum;c) das Festlegen des Budgets zuhanden der Vertragsgemeindend) die Genehmigung des von der Leitung ZSO vorgeschlagenen jährlichen Ausbildungsprogramms;e) das Festlegen der Sollbestände;f) der Erlass von Pflichtenhefteng) die Behandlung von Einsprachen gegen die Einteilung von Schutzdienstpflichtigen gemäss Art. 20 ZSG;h) die Ernennung eines Vertrauensarztes;i) die Erfüllung aller weiteren Aufgaben betreffend die ZSO Steffisburg-Zulg, soweit diese nicht ausdrücklich einer anderen Stelle zugewiesen sind.
Aufgaben	<p>² Die Sitzgemeinde wird ermächtigt und verpflichtet, alle sich aus diesem Zusammenarbeitsvertrag ergebenden Entscheide im strategischen und operativen Bereich zu treffen.</p>
Geltendes Recht	<p>Art. 2 Die Gemeinde Teuffenthal unterstellt sich im Rahmen der übertragenen Aufgaben den Vorschriften der Gemeinde Steffisburg als Sitzgemeinde.</p>
Regionale Zivilschutzorganisation	<p>Art. 3 Die Gemeinde Teuffenthal hat zusammen mit der Gemeinde Horrenbach-Buchen Anspruch auf 1 Sitz in der regionalen Zivilschutzbehörde ZSO Steffisburg-Zulg.</p>
Zusammenarbeitsvertrag	<p>Art. 4 Einzelheiten regelt der Zusammenarbeitsvertrag. Die Kompetenz zum Abschluss des Vertrages liegt beim Gemeinderat.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 5 Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 01. Januar 2003 in Kraft.</p> <p>² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Zivilschutzreglement vom 28.06.1991.</p>

Homberg, 21.10.2003

Die Versammlung vom .20.10.2003 nahm dieses Reglement an.

Namens der Gemeindeversammlung:
Der Präsident: **Die Sekretärin:**

F. Gerber

L. Schindler

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 19.09.03 bis 20.10.03 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 38 vom 18.09.03 und Nr. 39 vom 25.09.03 bekannt. Der Beschluss der Gemeindeversammlung wurde nicht angefochten.

3622 Homberg, 20.11.2003

Die Gemeindeschreiberin

L. Schindler